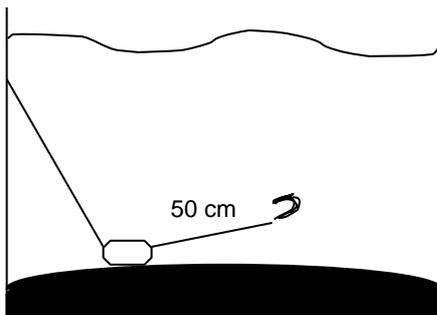


Regeln und Erläuterungen zum Angelfischer-Patent

☺ Erlaubt ist / sind ...

- **EINE** Rute mit **EINEM** einfachen Haken, ohne Widerhaken, aus korrosionsfähigem Material
- Fischen vom 1. Mai bis 30. Sept. täglich und vom 1. Okt. bis 31. Dez. nur samstags und sonntags (mit entsprechendem Patent)
- Fischen vom Schaffhauser Ufer aus (Die Patentfischerei darf nur vom Ufer aus betrieben werden.)
- Fliegenfischen (ohne Streamer)
- Köder wie Maden, Würmer, Kunstfliegen (ohne Streamer), Esswaren (Teigwaren, Brot, Mais, Käse usw.) und künstliche Knetmassen für aromatische und optische Reize
- Zapfenfischen, Fliegenfischen und Legen (das Legblei muss ruhig am Boden liegen, siehe Zeichnung)



☹ Verboten ist / sind ...

- Widerhaken
- Fischen vom 1. Jan. bis 30. April
- Fischen, wo das Ufer zu einem andern Kanton oder zu Deutschland gehört
- Fischen von einer Brücke
- Fischen vom Boot
- Waten vom 1. Nov. bis 31. Dez.
- Fische als Köder (tot oder lebendig), Kunstfische und alles, was Fische vortäuscht (Löffel, Blinker, Wobbler, Streamer, Twister)
- Spinnfischerei
Spinnfischerei = Fischen mit Löffel, Blinker (Mepps), Wobbler, Streamer, Twister, System
- Schwemmen
Schwemmen = Vorbleien: zuunterst ein Rollblei, darüber der Angelhaken